

Montessori Dachverband Deutschland e.V. Satzung vom 20.10.2020

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Montessori Dachverband Deutschland e.V. (im Folgenden „MDD“ genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der MDD fördert die Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Er will das Recht des Kindes auf kontinuierliche und bessere Bildung verwirklichen.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks will er insbesondere:

- a) die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten einer umfassenden und inklusiven Bildungs- und Erziehungsförderung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik informieren;
- b) die Ausbildung von Pädagogen orientiert an den Grundsätzen der Association Montessori Internationale fördern;
- c) bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen;
- d) die Gründung und Erhaltung von Forschungs- und Ausbildungsstätten unterstützen, welche die Bildungsförderung im Sinne der Montessori-Pädagogik verfolgen;
- e) die Gründung und Erhaltung von Institutionen nach Möglichkeit unterstützen, welche Bildungsforschung und Bildungsrecht verfolgen;
- f) die Koordinierung der regionalen Arbeit fördern, z.B. durch Gründungsunterstützung von Landesverbänden.

Der MDD verfolgt diese Ziele auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der MDD bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der MDD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der MDD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des MDDs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MDDs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des MDDs können sein

- a) Montessori-Landesverbände (als mindestens ein Bundesland vertretenden Zusammenschluss von Einrichtungen, Vereinen und Personen),
- b) bundesweit tätige Montessori-Organisationen,

- c) Fördermitglieder, die - in der Regel ergänzend zu einer Mitgliedschaft bei einem ordentlichen MDD-Mitglied - gem. § 2 (Zweck) die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstreben. Fördermitglieder können Anträge einbringen und in allen Bereichen an der Meinungsbildung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht,
- d) Ehrenmitglieder, als Fördermitglieder ohne Beitragsverpflichtung.

Mitglieder unter a) und b) sind „ordentliche Mitglieder“. Ein ordentliches Mitglied kann sowohl der Kategorie a) als auch der Kategorie b) angehören.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Über Anträge zur Ermäßigung des Beitrags entscheidet der Vorstand, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Die Mitarbeit im MDD ist Mitgliedern bzw. deren benannten Vertretern („Delegierte“) vorbehalten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann eine Reisekostenordnung für MDD-bezogene Reisezwecke der Delegierten der Mitglieder und des Vorstands verabschieden.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt,
- b) bei Organisationen, durch Auflösung der rechtlichen Entität des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist zulässig.

Die Auflösung einer Mitgliedsorganisation ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem MDD ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die MDD-Interessen schuldig gemacht hat, dies ist insbesondere der Fall, wenn es

- a) verfassungsfeindliche, rechtsextreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische Gruppierungen oder religiöse Sekten unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Verbands kundtut oder
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe mindestens eines vollen Jahresbeitrages trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss-Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich begründet werden. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschlussbeschluss Berufung einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form

abgefassten Ausschlussbeschlusses. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Organe des MDDs

Organe des MDDs sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MDDs.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des neuen Vorstandes,
- e) in Jahren mit Vorstandswahl, die Wahl des Rechnungsprüfers für die kommende Wahlperiode des Vorstands,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über eine Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss gemäß § 6,
- g) die Beschlussfassung über die Datenschutzordnung des MDD.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des MDDs es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand sechs Wochen vorher mit der Aufforderung anzukündigen, Anträge innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzureichen. Sie ist dann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen 3/4-Mehrheit. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt; hierbei haben, zur Erlangung einer Parität zwischen Montessori-Landesverbänden und bundesweit tätigen Montessori-Organisationen, die Montessori-Landesverbände je X Stimmen und die bundesweit tätigen Montessori-Organisationen je Y Stimmen, wobei X die Anzahl der bundesweit tätigen Montessori-Organisationen im MDD ist und Y die Anzahl der Montessori-Landesverbände im MDD, zum Zeitpunkt der Abstimmung.

Ein ordentliches Mitglied ist jedoch dann nicht stimmberechtigt, wenn ein gemäß Beitragsordnung in Rechnung gestellter und angemahnter Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen auf das in der Rechnung angegebene Konto des MDD eingegangen ist. Die Mahnung muss auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Im Falle, dass ein ordentliches Mitglied gemäß § 2 Mitgliedschaftskategorien a) und b) angehört, entscheidet es sich zu Abstimmungszwecken einmalig für die Zuordnung zu einer dieser Mitgliedschaftskategorien; es wird im Rahmen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bei der Bestimmung von X und Y entsprechend nur einmal mitgezählt. Die genannte Zuordnung kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden.

Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Ebenso kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden; die Übertragung ist schriftlich nachzuweisen. Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht für nicht mehr als zwei weitere Mitglieder ausüben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Der Begriff „schriftlich“ in diesem Paragraphen schließt auch die Verwendung eines elektronischen Mediums ein, sofern die Mitgliederversammlung Richtlinien für elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern beschlossen hat.

Die Mitgliederversammlung kann, alternativ zur Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung in einem zugangsgeschützten Online-Chat-Raum stattfinden.

Der Bundesverband kann Ausführungsbestimmungen zur Mitgliederversammlung, insbesondere ob und wie virtuelle Versammlungen abgehalten werden, in einer Versammlungsordnung festlegen.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bei den bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegebenen Stimmen eine 3/4-Mehrheit der jeweiligen Beschlussfassung zustimmt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und einer bis vier weiteren Personen, die alle jeweils Delegierte eines ordentlichen Mitglieds des Vereins sein müssen.

Die Mitgliederversammlung stimmt auf Vorschlag des Vorstands über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ab. Wenn keine Mehrheit gemäß §7 zustande kommt, werden 5 Mitglieder gewählt.

Dem Vorstand sollen mindesten ein Vertreter der Montessori-Landesverbände sowie mindestens ein Vertreter der bundesweit tätigen Montessori-Organisationen angehören. Zur Vorstandswahl werden Kandidaten von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Wahl des Vorstands eine Wahlordnung beschließen.

§ 10 - Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des MDDs und vertritt den MDD nach außen.

Der MDD wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, jeweils einzeln.

Zur Vornahme folgender Rechtshandlungen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) zur Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten,
- b) zur Gewährung von Darlehen,
- c) zur Übernahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung und legt beides der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Satzung des Montessori Dachverbands Deutschland e.V.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte Arbeitskreise mit definierten Aufgaben bilden, die dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig sind und in denen ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied jeweils gesetztes Mitglied ist.

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen (der dem Vorstand oder einem MDD-Mitglied nicht angehören muss) sowie Delegierte von Mitgliedsorganisationen zur Erledigung definierter Aufgaben ermächtigen.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde gefordert werden, alleine beschließen und anschließend der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

§ 11 Schutz persönlicher Daten

Sofern der MDD personenbezogene Daten erhebt, werden diese nur für die Zwecke verwendet, für die die Daten zur Verfügung gestellt wurden. In keinem Fall werden die erhobenen Daten verkauft oder aus anderen Gründen an Dritte weitergegeben.

Näheres regelt die MDD-Datenschutzordnung.

§ 12 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

§ 13 - Auflösung

Die Auflösung des MDDs kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des MDDs oder bei Wegfall des "steuerbegünstigten Zwecks" fällt das Vermögen zu gleichen Anteilen an die gemeinnützigen ordentlichen Mitglieder des MDDs zu diesem Zeitpunkt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für als gemeinnützig anerkannte Montessori-Einrichtungen.